

4/SW - 208/ME von 5

PRÄSIDIUM DES
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

1010 Wien, Judenplatz 11
GZ 1100/4-Präs/92

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

BUNDESGESETZES	
Zl. 79-GE/1992	
Datum: 6. JULI 1992	
Verteilt: 70, Juli 1992	Li

Li Abzweigungen

Der Verfassungsgerichtshof übermittelt 25 Exemplare der Äußerung, die er zu dem mit Schreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, GZ 601.444/5-V/1/92, zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert wird, u.e. abgibt.

Wien, am 29. Juni 1992

Der Präsident:

Dr. A d a m o v i c h

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Vaujany

PRÄSIDIUM DES
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

1010 Wien, Judenplatz 11
GZ 1100/4-Präs/92

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Mit Schreiben vom 29. Mai 1992, GZ 601.444/5-V/1/92, im Verfassungsgerichtshof eingelangt am 25. Juni 1992, wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert wird, mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 1. September 1992 übermittelt.

Der Entwurf hat die Einführung des sogenannten Sondervotums im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zum Gegenstand.

Der Verfassungsgerichtshof unterstellt keineswegs, daß mit diesem Gesetzesentwurf eine "anlaßbezogene Gesetzgebung" eingeleitet werden soll. Gleichwohl ist nicht zu übersehen, daß der Entwurf vor dem Hintergrund einer Atmosphäre zur Begutachtung versendet wurde (vgl. insbesondere das Stenographische Protokoll über die 63. Sitzung des Nationalrates, XVIII. GP, S. 6542 ff.), in der eine sachliche und emotionsfreie Diskussion des mit dem Gesetzesentwurf verfolgten Anliegens kaum möglich ist.

Der Verfassungsgerichtshof sieht sich daher zu einer meritorischen Stellungnahme zum Inhalt des Gesetzesentwurfes derzeit nicht in der Lage.

- 2 -

25 Exemplare dieses Schreibens werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Ferner wird dieses Schreiben allen im Verteiler des Versendungsgrundschreibens angeführten Stellen zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 29. Juni 1992

Der Präsident:

Dr. A d a m o v i c h

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Abfertigung

V. U. J. 1992

PRÄSIDIUM DES
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

1010 Wien, Judenplatz 11
GZ 1100/4-Präs/92

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Mit Schreiben vom 29. Mai 1992, GZ 601.444/5-V/1/92, im Verfassungsgerichtshof eingelangt am 25. Juni 1992, wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert wird, mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 1. September 1992 übermittelt.

Der Entwurf hat die Einführung des sogenannten Sondervotums im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zum Gegenstand.

Der Verfassungsgerichtshof unterstellt keineswegs, daß mit diesem Gesetzesentwurf eine "anlaßbezogene Gesetzgebung" eingeleitet werden soll. Gleichwohl ist nicht zu übersehen, daß der Entwurf vor dem Hintergrund einer Atmosphäre zur Begutachtung versendet wurde (vgl. insbesondere das Stenographische Protokoll über die 63. Sitzung des Nationalrates, XVIII. GP, S. 6542 ff.), in der eine sachliche und emotionsfreie Diskussion des mit dem Gesetzesentwurf verfolgten Anliegens kaum möglich ist.

Der Verfassungsgerichtshof sieht sich daher zu einer meritorischen Stellungnahme zum Inhalt des Gesetzesentwurfes derzeit nicht in der Lage.

- 2 -

25 Exemplare dieses Schreibens werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Ferner wird dieses Schreiben allen im Verteiler des Versendungsrundschreibens angeführten Stellen zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 29. Juni 1992

Der Präsident:

Dr. A d a m o v i c h

Beilagen

Für die Richtigkeit
des Abdrucks:

V. U. J. 1992